

**Gebührentarif über den  
Stromverbrauch  
der  
Einwohnergemeinde  
Lengnau BE  
(Verordnung)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>B. Anwendung</b>	<b>3</b>
<b>C. Tarife</b>	<b>3</b>
<b>D. Lieferbedingungen</b>	<b>4</b>
<b>E. Verrechnung</b>	<b>4</b>
<b>F. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>

## A. Einleitung

Grundlage **Art. 1** In Anlehnung von Art. 12 Abs. 2 lit. b des Reglementes über die Abgabe von elektrischer Energie durch die Einwohnergemeinde Lengnau vom 05. Dezember 1974 mit Änderung vom 01. März 2001 erlässt der Gemeinderat einen Gebührentarif über den Stromverbrauch der Einwohnergemeinde Lengnau BE (Verordnung).

## B. Anwendung

Grundsatz **Art. 2** <sup>1</sup> Dieser Tarif kommt für Haushaltungen, Kleingewerbe und Landwirtschaft mit einem maximalen Anschlusswert von 50 kW (ohne Leistungsmessung) zur Anwendung.

Bau- und Werkkommission <sup>2</sup> Über den zur Anwendung gelangenden Tarif entscheidet die Bau- und Werkkommission der Einwohnergemeinde Lengnau.

<sup>3</sup> Im übrigen gelten die Bestimmungen des Reglementes über die Abgabe von elektrischer Energie durch die Einwohnergemeinde Lengnau.

Energiepreis <sup>4</sup> Der Energiepreis setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen.

## C. Tarife

Easy light (Einfachtarif)	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Grundpreis pro Zähler und Jahr	Fr.	96.00
	<sup>2</sup> Arbeitspreis pro kWh:	Fr.	00.20
Easy (Doppeltarif)	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Grundpreis pro Zähler und Jahr	Fr.	96.00
	<sup>2</sup> Arbeitspreis HT pro kWh:	Fr.	00.205
Niedertarif	<sup>3</sup> Arbeitspreis NT pro kWh:	Fr.	00.10
Tarife und Zeiten	<sup>4</sup> Hochtarif	07.00 Uhr - 21.00 Uhr	
	Niedertarif	21.00 Uhr - 07.00 Uhr	

<sup>5</sup> Der Niedertarif wird nur für namhafte Nachtenergieverbraucher wie Warmwasserspeicher ab 100 Liter, Speicheröfen oder einem minimalen Nachtenergieverbrauch von 1/3 des gesamten Energieverbrauchs, pro Quartal, abgegeben.

Messung **Art. 5** <sup>1</sup> Der Energieverbrauch wird mit einem Einfach- oder Doppeltarifzähler gemessen. Für Mess-, Kontroll- und Steuerapparate gelten die jeweiligen Bestimmungen über Messeinrichtungen.

<sup>2</sup> Die Zähler- und Apparatemiete ist im Grundpreis enthalten.

Blindenergie

**Art. 6** Für Motoren, Apparate und Beleuchtungsanlagen mit schlechten Leistungsfaktoren ( $\cos \phi$  unter 0,9) kann die Einwohnergemeinde Kompensation des Blindenergieüberschusses dieser Einzelverbraucher verlangen. Die Einwohnergemeinde behält sich vor, gegebenenfalls den Überschuss im Hoch- und Niedertarif zu je 6,0 Rappen pro kVarh zu berechnen.

## D. Lieferbedingungen

Einschaltzeiten

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Einschalt- und Aufheizzeiten der Warmwasserspeicher und Elektroheizungen werden entsprechend den Netzverhältnissen von Fall zu Fall festgesetzt.

Geräte

<sup>2</sup> Gesperrt werden Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, Saunas, Solarien und Raumheizgeräte über 3 kW Anschlusswert pro Gerät und Zählerstromkreis.

<sup>3</sup> Für grössere Anschlusswerte oder den Netzbetrieb störend beeinflussende oder ungünstig belastende Verbraucher setzt die Einwohnergemeinde besondere Anschluss- und Energie-lieferbedingungen fest.

## E. Verrechnung

Rechnungsstellung

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich.

Geräte

<sup>2</sup> Inkassozähler werden nur auf Weisung der Einwohnergemeinde eingebaut.

## F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 9** Die Artikel 1 bis 7 (Einheitstarif für Haushalt, Kleingewerbe und Landwirtschaft (BKW U1) des Stromverbrauchstarifes vom 02. Juni 1994 sind aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 10** Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 01.01.2005 in Kraft.

## Einwohnergemeinderat Lengnau BE

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

sig.  
Paul Schaad

sig.  
Marcel Krebs

**Auflagezeugnis**

Der vorstehende

**Gebührentarif über den Stromverbrauch der Einwohnergemeinde Lengnau (Verordnung)**

ist 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 17.03.2005 bekannt gemacht.

Innert der Frist sind keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 20.04.2005

Der Gemeindeschreiber

sig.

Marcel Krebs